

No. 48680. Switzerland and Liechtenstein

TREATY BETWEEN THE SWISS CONFEDERATION AND THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN RELATING TO ENVIRONMENTAL TAXES IN THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN. BERN, 29 JANUARY 2010 [*United Nations, Treaty Series, vol. 2761, I-48680.*]

AGREEMENT RELATING TO THE TREATY BETWEEN THE SWISS CONFEDERATION AND THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN RELATING TO ENVIRONMENTAL TAXES IN THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN (WITH APPENDICES). BERN, 29 JANUARY 2010

Entry into force: provisionally on 1 February 2010 and definitively on 14 April 2011, in accordance with article 12

Authentic text: German

Registration with the Secretariat of the United Nations: Switzerland, 28 June 2011

N° 48680. Suisse et Liechtenstein

TRAITÉ ENTRE LA CONFÉDÉRATION SUISSE ET LA PRINCIPAUTÉ DU LIECHTENSTEIN RELATIF AUX TAXES ENVIRONNEMENTALES DANS LA PRINCIPAUTÉ DU LIECHTENSTEIN. BERNE, 29 JANVIER 2010 [*Nations Unies, Recueil des Traités, vol. 2761, I-48680.*]

ACCORD RELATIF AU TRAITÉ ENTRE LA CONFÉDÉRATION SUISSE ET LA PRINCIPAUTÉ DU LIECHTENSTEIN RELATIF AUX TAXES ENVIRONNEMENTALES DANS LA PRINCIPAUTÉ DU LIECHTENSTEIN (AVEC APPENDICES). BERNE, 29 JANVIER 2010

Entrée en vigueur : provisoirement le 1^{er} février 2010 et définitivement le 14 avril 2011, conformément à l'article 12

Texte authentique : allemand

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : Suisse, 28 juin 2011

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Vereinbarung zum Vertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Fürstentum Liechtenstein

betreffend die Umweltabgaben im

Fürstentum Liechtenstein

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*

haben zur Durchführung des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein Folgendes vereinbart:

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendbares Recht

- 1) Liechtenstein übernimmt im Sinne der nachstehenden Bestimmungen die Vorschriften der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Umweltabgaben in sein Landesrecht.
- 2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung massgebliche schweizerische Bundesgesetzgebung betreffend die Umweltabgaben ist in der Anlage I zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Anlage II enthält diejenige schweizerische Bundesgesetzgebung, welche im Zusammenhang mit den Umweltabgaben in Liechtenstein direkt anwendbar ist. Änderungen der in den Anlagen genannten schweizerischen Bundesgesetzgebung teilt die Schweiz Liechtenstein auf diplomatischem Wege mit.
- 3) Die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden informieren die zuständigen liechtensteinischen Behörden rechtzeitig über die Einführung neuer Umweltabgaben in der Schweiz und die entsprechende Bundesgesetzgebung, welche allenfalls in die Anlagen I und II zu dieser Vereinbarung aufzunehmen sind.
- 4) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden informieren die zuständigen schweizerischen Bundesbehörden rechtzeitig über bevorstehende Änderungen der liechtensteinischen Gesetzgebung bezüglich die Umweltabgaben sowie über

geplante neue Umweltabgaben, welche sich aufgrund der Teilnahme Liechtensteins im EWR ergeben.

- 5) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Gesetzgebung über die Umweltabgaben sieht Liechtenstein für strafbare Handlungen gegen deren Bestimmungen zumindest ein dem schweizerischen Recht vergleichbares Strafmass vor.

Art. 2

Vollzug

- 1) Die gemäss der in den Anlagen aufgeführten Bundesgesetzgebung zuständigen schweizerischen Bundesbehörden vollziehen im Namen und Auftrag Liechtensteins die Gesetzgebung über die Umweltabgaben auf dessen Gebiet. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Sie wenden dabei die massgebliche materielle liechtensteinische Gesetzgebung, jedoch das massgebliche schweizerische Verfahrensrecht an. Die Rechtsmittel richten sich nach der schweizerischen Bundesgesetzgebung.
- 2) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden vollziehen die Gesetzgebung analog zu den Zuständigkeiten der entsprechenden Behörden der Schweizer Kantone sowie für den Bereich der CO₂-Abgabe die Bestimmungen über die Verteilung und Verwendung des Abgabeertrags.
- 3) Widerhandlungen gegen die aufgrund dieser Vereinbarung erlassene liechtensteinische Gesetzgebung werden gemäss der massgeblichen liechtensteinischen Gesetzgebung von den zuständigen schweizerischen Bundesbehörden und von den zuständigen liechtensteinischen Behörden verfolgt und beurteilt. Sie wenden dabei das massgebliche schweizerische beziehungsweise liechtensteinische Verfahrensrecht an. Die Rechtsmittel richten sich dabei nach dem jeweiligen Recht.

Kapitel II: Umweltabgaben ohne CO₂-Abgabe

Art. 3

Entschädigung des Vollzugsaufwands

Die liechtensteinischen Behörden werden für ihren Aufwand beim Vollzug der Gesetzgebung über die Umweltabgaben wie die Schweizer Kantone entschädigt.

Art. 4

Verteilung der Erträge aus den Umweltfinanzierungsabgaben

- 1) Die in den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsstaaten und an der Zollgrenze eingenommenen Erträge aus den Umweltfinanzierungsabgaben werden einem vom Eidgenössischen Finanzdepartement zu errichtenden Pool zugeführt.
- 2) Jeder der beiden Vertragsstaaten erhält aus dem Pool Abgeltungen für Leistungen, die gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung des jeweiligen Vertragsstaates abgeltungsberechtigt sind.

Art. 5

Verteilung der Erträge aus den Umweltlenkungsabgaben

- 1) Die in den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsstaaten und an der Zollgrenze eingenommenen Erträge aus den Umweltlenkungsabgaben werden einem vom Eidgenössischen Finanzdepartement zu errichtenden Pool zugeführt.
- 2) Jeder der beiden Vertragsstaaten erhält aus dem Pool jährlich den Anteil am Nettoertrag aus den Umweltlenkungsabgaben, der dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Staates zur Gesamtzahl der Einwohner beider Staaten nach der jeweils letzten Volkszählung entspricht.